

FAQ-Nummer: 16-029

Brandschutzvorschriften VKF, Ausgabe 2015

Brandschutzrichtlinie 16-15 / Flucht- und Rettungswege

Ziffer, Absatz: [3.9.1, Absatz 3](#)

Thema: Zugang zur Dachfläche von Hochhäusern

Beschlussdatum: 02.02.2016

Frage:

Laut Richtlinie 16-15, Ziffer 3.9.1, müssen Dachflächen von Hochhäusern von einem Sicherheitstreppenhaus aus zugänglich sein. Es wird keine Form des Zugangs angegeben.

Muss ein Sicherheitstreppenhaus durch einen Treppenlauf (als Verlängerung des Treppenlaufs des Sicherheitstreppenhauses) in die Dachfläche des Hochhauses münden?

Antwort ABSV:

Ein Zugang über eine Dachluke mit Scherentreppe (keine Leitern) mit einer minimalen Ausstiegsöffnung von 0.9 m x 1.2 m ist zulässig.

Antrag an das IOTH zur Änderung der BSR 14-15, Ziffer 3.1.1, Absatz 3: Als Treppenaufgang auf die Dachfläche gelten auch Dachausstiegsluken mit Scherentreppen (keine Leitern) mit einer minimalen Ausstiegsöffnung von 0.7 0.9 x 1.2 m.

Antrag an IOTH zur Änderung bei nächster Revision

Ohne Rechtskraft bis Verabschiedung durch das IOTH

FAQ öffentlich publiziert